

Steuerpolitische Vorschläge der Automobilindustrie zur 19. Legislaturperiode (2017-2021)

Steuerliche Rahmenbedingungen, die international wettbewerbsfähig sind und Rechts- und Planungssicherheit begründen, sind eine wesentliche Voraussetzung für zukünftige Investitions- und Standortentscheidungen der Unternehmen in Deutschland.

Der VDA setzt sich für eine wachstumsfördernde und international wettbewerbsfähige Steuerpolitik ein, damit Deutschland auch in Zukunft ein erfolgreicher Industriestandort mit hoher Beschäftigung bleibt.

Prioritäre Maßnahmen aus Sicht der Automobilindustrie

1. **Steuererhöhungen vermeiden und wettbewerbsfähiges Steuerrecht schaffen**
 - a) Belastungsnachteile im BEPS-Prozess vermeiden und international wettbewerbsfähiges Steuerrecht schaffen
 - b) Hinzurechnungsbesteuerung entschärfen
 - c) Rechtsschutz durch effektive Verständigungsverfahren schaffen
 2. **Steuerrecht an Niedrigzinspolitik anpassen**
 - a) Verzinsung von staatlichen Steuerforderungen anpassen
 - b) Pensionsrückstellungen angemessen bewerten
 3. **Reformstau auflösen und nachhaltige Strukturreformen vornehmen**
 - a) Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen bei gemischten Verträgen beseitigen
 - b) Steuerliche Anreize für FuE-Investitionen in Deutschland setzen – Steuergutschrift einführen
 - c) Unternehmenssteuern weiter reformieren – Gruppenbesteuerung modernisieren
 - d) Rechtssicherheit für Lohnsteuerabzug der Arbeitgeber schaffen und Bindungswirkung der Lohnsteueranrufungsauskunft herstellen
 - e) Umsatzsteuer harmonisieren
-

Aktuelle Rahmenbedingungen: Automobilindustrie im Wandel

Weltweit wachsender Wettbewerb

Die deutsche Automobilindustrie steht vor den Herausforderungen eines beschleunigten technologischen Wandels und eines weltweit wachsenden Wettbewerbs. Als exportorientierte Branche (Exportquote 2015 i. H. v. 77 %¹) ist sie einem zunehmenden internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Der größte Teil des Umsatzes der deutschen Automobilhersteller erfolgt inzwischen im Ausland, aber der überwiegende Teil der Steuern wird nach wie vor in Deutschland gezahlt:

- Von ihrer weltweiten Steuerpflicht haben die deutschen Automobilhersteller in den letzten fünf Jahren rund 60 % in Deutschland gezahlt, obwohl nur 1/3 der weltweiten Umsätze in Deutschland erzielt wurden.
- Der Schwerpunkt der Beschäftigung liegt mit rund 2/3 der Mitarbeiter bisher noch in Deutschland und damit auch die hiermit verbundenen Zahlungen an Lohnsteuer sowie die hohen Leistungen an Sozialabgaben.

Zukunftstrend Digitalisierung

Ansprüche und Erwartungen an die Mobilität der Zukunft steigen angesichts von Globalisierung und technischen Neuerungen. Aus dem demografischen Wandel und der weltweit rapide zunehmenden Urbanisierung entstehen neue Herausforderungen für die Automobilindustrie. Bis zum Jahr 2050 wird sich der globale Pkw-Bestand nahezu verdoppelt haben. Neben der Effizienzsteigerung des klassischen Verbrennungsmotors, der Reduzierung von CO₂-Emissionen sowie der Optimierung von Produktionsprozessen spielen bei den Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen (FuE) vor allem alternative Antriebe, Fahrzeugvernetzung sowie das automatisierte Fahren eine zentrale Rolle.

Umsetzung des „BEPS-Projekts“ verstärkt Doppelbesteuerungsrisiken

Für die exportorientierte Branche der Automobilhersteller und Zulieferunternehmen hat die Umsetzung der von der OECD/G20-Staaten beschlossenen „BEPS-Maßnahmen“ eine besondere Priorität. Die grenzüberschreitende Tätigkeit der Unternehmen (Inlandsproduktion 2015 in Höhe von 5,7 Mio. Pkw / Auslandsproduktion 2015 in Höhe von 9,4 Mio. Pkw²) birgt hohe steuerliche Doppelbesteuerungsrisiken und Besteuerungskonflikte. Diese werden sich künftig infolge der aktuellen Maßnahmen von OECD und EU zur Transparenz von Steuerdaten oder eine Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs verstärken.

Zunehmender Einfluss des europäischen Beihilferechts

Das europäische Beihilferecht hat in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung für das nationale Steuerrecht der Mitgliedsstaaten erhalten. Grund ist eine stärkere Aufsicht der EU-Kommission im Hinblick auf nationale Steuergesetze und eine Zunahme von steuerlichen Beihilfeverfahren. Zwar stehen die direkten Steuern grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Souveränität der Mitgliedstaaten (Art. 119ff AEUV), jedoch zwingt sie das Beihilferecht zu einer gleichheitskonformen Ausgestaltung ihrer Steuernormen (Art. 107 AEUV). Folge dieser Praxis der Beihilfeverfahren ist Rechtsunsicherheit in Bezug auf mögliche Rückforderungen von entgangenen Steuereinnahmen aufgrund einer beihilfewidrigen Steuernorm.

¹ VDA, Jahresbericht 2016, S. 25.

² VDA, Jahresbericht 2016, S. 23.

Prioritäre Maßnahmen aus Sicht der Automobilindustrie

1. Steuererhöhungen vermeiden und wettbewerbsfähiges Steuerrecht schaffen

Bereits in der 18. Legislaturperiode hat sich die Bundesregierung zu einem verlässlichen Steuersystem bekannt und gegen Steuererhöhungen ausgesprochen. Angesichts von aktuellen Steuereinnahmen auf Rekordniveau sind zusätzliche Steuereinnahmen auch in der nächsten Legislaturperiode weder erforderlich noch angemessen. Steuererhöhungen durch eine mögliche Wiedereinführung einer Vermögensteuer oder auch mittelbar durch eine Ausweitung von gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen müssen verhindert werden. Dies gilt auch für die geltende Firmenwagenbesteuerung, die sich in der Praxis bewährt hat und als sachgerechte Typisierung erhalten bleiben muss.

Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, das internationale Steuerrecht weiterzuentwickeln und zu verbessern. Dies betrifft insbesondere die überfällige Reform der geltenden Hinzurechnungsbesteuerung. Zudem zeigt die Zunahme von internationalen Streitbeilegungsmechanismen und die damit verbundenen Doppelbesteuerungsrisiken der Unternehmen die Notwendigkeit, diese Verfahren zu optimieren und ihre Effizienz weiterzuentwickeln

a) Belastungsnachteile im BEPS-Prozess vermeiden und international wettbewerbsfähiges Steuerrecht schaffen

Für die exportorientierte Branche der Automobilhersteller und Zulieferunternehmen hat ein international wettbewerbsfähiges Steuerrecht eine besondere Priorität. Die Maßnahmen des „BEPS-Projekts“ sollten in Deutschland mit Augenmaß umgesetzt werden. Doppelbesteuerungsrisiken und administrativer Aufwand der Unternehmen müssen begrenzt werden. Dies gilt besonders für die Überarbeitung der Betriebsstätten-Definition in Art. 5 OECD-MA (BEPS-Aktionspunkt 7). Eine striktere Erfassung von vertriebsunterstützenden Tätigkeiten oder Vertretertätigkeiten als Betriebsstätte führt zu hohem Mehraufwand der Unternehmen, der sich aus stärkeren Dokumentationspflichten sowie dem steigendem Risiko einer Doppelbesteuerung ergibt. Ziel einer Herabsetzung der Betriebsstättenschwelle muss die Bekämpfung missbräuchlicher Gestaltungen sein und übliche Geschäftsmodelle der Automobilindustrie dürfen nicht behindert werden.

b) Hinzurechnungsbesteuerung entschärfen

Das deutsche Steuerrecht enthält seit 1972 umfassende Regeln zur Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 – 14 AStG), die weit über die aktuellen OECD-Empfehlungen (BEPS-Aktionspunkt 3) hinausgehen. Eine ausgewogene Hinzurechnungsbesteuerung ist notwendig, um deutsche Unternehmen mit ihren Auslandsinvestitionen in ausländische Tochtergesellschaften nicht zu benachteiligen und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhalten.

Niedrigsteuergrenze anpassen

Die geltende Niedrigsteuergrenze von 25 % wird von vielen Mitgliedsstaaten der EU mittlerweile deutlich unterschritten³. Eine Absenkung der Niedrigsteuergrenze ist dringend geboten, um wettbewerbsverzerrende Wirkungen zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, als der Hinzurechnungsbetrag seit dem 1.1.2017 der Gewerbesteuer unterworfen wird. Die fehlende Anrechnung der ausländischen Ertragsteuer auf die Gewerbesteuer kann bei der geltenden Niedrigbesteuerungsschwelle

³ BDI/VCI, Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland 2015/2016.

von 25 % zu erheblichen Mehrbelastungen führen. Beseitigt werden muss auch der administrative Aufwand der Unternehmen, der stetig ansteigt, da immer mehr Staaten innerhalb der EU unter die Definition einer niedrigen Besteuerung im Sinne des AStG fallen und entsprechende Erklärungs- pflichten der Unternehmen entstehen.

Aktivitätskatalog modernisieren

Notwendig ist auch eine Überarbeitung der Definition, welche Einkünfte unter die Hinzurechnungs- besteuierung fallen. Eine Hinzurechnungsbesteuerung in Deutschland erfolgt nur, wenn die aus- ländische Gesellschaft passive Einkünfte erzielt. Diese liegen im Umkehrschluss dann vor, wenn sie nicht als „aktiv“ definiert werden (Aktivitätskatalog, § 8 Abs. 1 AStG). Der Aktivitätskatalog ist veraltet und muss dringend modernisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Aktivitätsdefinition von Lizenz Einkünften (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 AStG) und die Definition von Dividenden und Veräuße- rungsgewinnen (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 AStG).

Anwendungsbereich begrenzen

Die deutschen Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung greifen bereits, wenn mehrere unbe- schränkt Steuerpflichtige zusammen zu mehr als 50 % an der ausländischen Gesellschaft beteiligt sind (§ 7 Abs. 1 AStG). Ob diese Steuerpflichtigen einander nahestehende Personen sind oder gleichgerichtete Interessen verfolgen, spielt nach den derzeitigen Regelungen keine Rolle. Damit kann der Erwerb einer kleinen Beteiligung bereits eine Hinzurechnungsbesteuerung auslösen (In- fektionswirkung). Zudem setzt die „erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung“ in § 7 Abs. 6 AStG die Beteiligungsgrenze für bestimmte „Kapitalanlagegesellschaften“ auf nur mindestens 1 % herab. Zur Begrenzung der ausufernden Reichweite der Hinzurechnungsbesteuerung sollte die Beteili- gungsgrenze angehoben werden.

c) Rechtsschutz durch effiziente Verständigungsverfahren schaffen

Für die Unternehmen sind DBA-Verständigungsverfahren und EU-Schiedsverfahren (Art. 25 Abs. 1 und 5 OECD-MA) ein wichtiges Instrument, um Doppelbesteuerungen infolge grenzüberschreitender Tätigkeiten zu vermeiden. Dasselbe gilt für Advance Pricing Agreements (APAs) zur Vereinbarung von Verrechnungspreismethoden, die zur Planungssicherheit der Unter- nehmen und zur Vermeidung von Zinsen immer größere Bedeutung erhalten. Die Zahl der Ver- ständigungsverfahren hat sich stetig erhöht (seit 2013 rd. 1000 offene Fälle mit deutscher Beteili- gung⁴) und wird aufgrund der zunehmenden Transparenzpflichten in Europa (CbC-Reporting, Tax Rulings) sowie die vorgesehene Ausweitung der Betriebsstätten-Definition in den Doppelbesteue- rungsabkommen zunehmen.

Personalressourcen verstärken

Aufgrund der langen Dauer dieser Verfahren besteht zurzeit über viele Jahre Rechts- und Pla- nungsunsicherheit der Unternehmen. Zu einer Beschleunigung der Verfahren bedarf es insbeson- dere mehr qualifizierter Personalressourcen in der deutschen Finanzverwaltung, um die Verfahren effektiv mit anderen Ländern führen zu können. Deutschland muss auch im eigenen fiskalischen Interesse in diesem Gebiet wettbewerbsfähig gegenüber ausländischen Fisci werden.

Beteiligungsrechte stärken

Zudem sollte eine Stärkung der Beteiligungsrechte der Steuerpflichtigen in Verständigungsverfah- ren erfolgen. Es bedarf einer grundlegenden verbindlichen Regelung, die den Steuerpflichtigen

⁴ OECD, MAP Program Statistic for the 2014 Reporting Periode (abrufbar unter www.oecd.org).

zum Verfahrensbeteiligten erklärt. Darüber hinaus sollte die Transparenz des Verfahrens und die Beteiligung der Unternehmen durch eine periodische Unterrichtung, das Recht auf Akteneinsicht sowie eine Veröffentlichung der Ergebnisse (Präjudizwirkung) gestärkt werden. Damit kann die Planungssicherheit der Unternehmen und Akzeptanz der Verständigungsverfahren erhöht werden.

Einigungszwang herbeiführen

Erschwerend kommt der fehlende Einigungszwang der Parteien bei den Verständigungs- und Schiedsverfahren hinzu, so dass der Abschluss der Verfahren häufig nicht zu inhaltlich eindeutigen Ergebnissen führt. Um Rechtssicherheit und Doppelbesteuerungen der Unternehmen effektiv vermeiden zu können, sollte ein Einigungszwang bei Verständigungsverfahren durch obligatorische Schiedsklauseln in alle Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommen werden (nicht nur „Koalition der Willigen“). Ziel muss eine frühzeitige Beseitigung der Rechtsunsicherheit der Unternehmen infolge von Doppelbesteuerungsrisiken, Zinsbelastung oder Strafzuschlägen sein.

2. Steuerrecht an Niedrigzinspolitik anpassen

Die Dauerniedrigzinsphase hält an und der von der Bundesbank ermittelte Rechnungszins wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter reduzieren. Für die Unternehmen ergeben sich dadurch erhebliche Effekte im Hinblick auf die Verzinsung von staatlichen Steueransprüchen und die Abzinsung von Pensionsrückstellungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge.

a) Verzinsung von staatlichen Steueransprüchen anpassen

Bei der Verzinsung von staatlichen Steueransprüchen (Steuernachforderungen oder Steuererstattungen) führt der einheitliche Zinssatz in Höhe von 6 % p.a. zu einer Belastung für die Unternehmen, die angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase nicht mehr zumutbar ist. Ausweislich der Statistik machten Zinsen im Jahr 2014 rd. 2,6 Mrd. Euro und damit 15,3 % des gesamten Mehrergebnisses von Außenprüfungen aus.

Zinssatz anpassen (§§ 233a, 238 AO)

Der Gesetzgeber ging in der laufenden Legislaturperiode wider besseren Wissens der dringend gebotenen Anpassung des Zinssatzes aus dem Weg. Die Differenz zwischen dem realen Liquiditätsvorteil von fast 0 % und dem gesetzlichen Zinssatz von 6 % p.a. ist mittlerweile so hoch, dass er einer eigenen neuen Steuererhebung gleichkommt. Aufgrund der fehlenden steuerlichen Abzugsfähigkeit der Zinsen werden diese bei den Unternehmen in voller Höhe (Zinssatz von 6 %) als Ergebnis- und Liquiditätsnachteil final realisiert. Es ist überfällig, den gesetzlichen Zinssatz nach §§ 233a, 238 AO an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Zinslauf begrenzen

Hohe Nachzahlungszinsen wirken sich zusätzlich besonders belastend wegen der nach wie vor zu lang laufenden Betriebsprüfungen aus. Mitverantwortlich für die Dauer von Betriebsprüfungen sind auch die langen Verjährungszeiten, insbesondere resultierend aus weitreichenden Regelungen zur An- und Ablaufhemmung (§ 171 Abs. 4 S. 1 AO). Die geltende Regelung beschränkt die Dauer der Ablaufhemmung (§ 171 Abs. 4 S. 3 AO) seit dem Jahr 1987 bei allen Besitz- und Verkehrssteuern auf vier Jahre. Im Interesse der Beschleunigung der Betriebsprüfungen sollte die Frist des § 171 Abs. 4 S. 3 AO verkürzt werden, zum Beispiel auf drei Jahre nach Beginn und ein Jahr nach Abschluss der Prüfung.

b) Pensionsrückstellungen angemessen bewerten (§ 6a EStG)

Erhebliche Folgen der Niedrigzinsphase ergeben sich auch im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge: Ein Absinken des (handelsrechtlichen) Rechnungszinses um 1 % kann im Ergebnis zu einer Erhöhung der Pensionsverpflichtung eines Unternehmens um 10 bis 20 % führen. Da bei der steuerlichen Bewertung der Pensionsrückstellungen kein an den Marktzinssatz angepasster, sondern ein fixer Rechnungszins in Höhe von 6 % anzuwenden ist (§ 6a EStG), greift der Fiskus bei der Ertragsbesteuerung auf einen deutlich höheren Gewinn zu, als er es dem Eigentümer des Unternehmens bei der Gewinnentnahme zugesteht. Die betriebliche Altersvorsorge wird nur dann langfristig für die Unternehmen attraktiv bleiben, wenn eine dringend notwendige entsprechende Anpassung des § 6a EStG erfolgt.

3. Reformstau auflösen und nachhaltige Strukturreformen umsetzen

Zum Erhalt und notwendigen Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen des Standorts Deutschland sind einige strukturelle Reformen des Steuerrechts im Bereich der Unternehmenssteuern und der Umsatzsteuer überfällig.

a) Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen bei gemischten Verträgen beseitigen (§ 8 GewStG)

Aktuelle Tendenzen, die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten, Pachten und Leasingraten auszuweiten (§ 8 Nr. 1 d, e GewStG), sind inakzeptabel. Die Diskussion über eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten, Pachten und Leasingraten hat in der Praxis zugenommen, insbesondere auch bei Kosten für die kurzfristige Anmietung von Messeflächen. Dasselbe gilt für Werbeaufwendungen oder anderen Dienstleistungen, die in gemischten Verträgen enthalten sind. Eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung dieser Kosten ist nichts anderes als eine mittelbare Steuererhöhung zu Lasten der Unternehmen. Bei gemischten Verträgen wie zum Beispiel Messeverträgen, in denen neben Vereinbarungen mit reinem Mietcharakter auch Service- und Dienstleistungskomponenten enthalten sind, darf keine Aufteilung in einzelne Bestandteile für Zwecke der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung erfolgen.

In der neuen Legislaturperiode sollten die systemwidrigen ertragsunabhängigen Elemente der Gewerbesteuer endlich gesetzlich beseitigt oder zumindest begrenzt werden. Eine gesetzliche Einschränkung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (§ 8 Nr. 1 d, e GewStG) bei gemischten Verträgen hinsichtlich der Aufwendungen, die den Charakter von Umlaufvermögen haben, ist ein notwendiger Schritt zu einer sachgerechten Weiterentwicklung der Gewerbesteuer.

b) Steuerliche Anreize für FuE-Investitionen in Deutschland setzen – Steuergutschrift einführen

Die deutsche Automobilindustrie ist die forschungsintensivste Branche in Deutschland: Im Jahr 2015 erhöhten sich die weltweiten F&E-Aufwendungen auf 38,6 Mrd. Euro – ein Zuwachs von 13 % gegenüber dem Vorjahr. Die inländischen FuE-Aufwendungen stiegen besonders stark – um mehr als 10 % auf 21,7 Mrd. Euro⁵. Aktuelle Entwicklungen wie der Ausbau der Elektromobilität und die fortschreitende Digitalisierung führen zu technologischen Herausforderungen, die umfangreiche neue FuE-Tätigkeiten erfordern.

⁵ VDA, Jahresbericht, 2016, S. 14; Presseerklärung des VDA vom 22.12.2016.

In Europa haben mittlerweile 12 Länder Lizenz- bzw. Patentboxen eingeführt und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Standorte unter Druck gesetzt. Ebenso haben zahlreiche Länder eine steuerliche Forschungsförderung in Form einer Steuergutschrift („Tax Credit“) oder durch eine Begünstigung der Bemessungsgrundlage geschaffen. Deutschland ist daher gefordert, mit den anderen Staaten gleichzuziehen und eine Steuergutschrift in Höhe von 10 % für Personalaufwand (Investitionen in Know-How) für alle Unternehmen einzuführen, die FuE-Tätigkeiten vornehmen⁶.

c) Unternehmenssteuern weiter reformieren – Gruppenbesteuerung harmonisieren

Die Chance zu strukturellen Steuerreformen wie eine Modernisierung der Unternehmensbesteuerung wurde in der letzten Legislaturperiode nicht genutzt. Notwendig ist insbesondere, die Konzernbesteuerung zu überarbeiten (Reform der Gruppenbesteuerung). Ein international wettbewerbsfähiges modernes Gruppenbesteuerungssystem muss auf der steuerpolitischen Tagesordnung bleiben. Eine solche Reform sollte in erster Linie die Abschaffung des international unüblichen Ergebnisabführungsvertrags sowie die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Verlustnutzung innerhalb der Unternehmensgruppe zum Ziel haben⁷. Beseitigt werden sollten zudem die zunehmenden formalen Anforderungen an eine steuerliche Organschaft (vororganschaftliche Abführungen, nachträgliche Bilanzfehler etc.) und die damit verbundenen Risiken von Formmängeln bei den Organschaften.

d) Rechtssicherheit für Lohnsteuerabzug der Arbeitgeber schaffen und Bindungswirkung der Lohnsteueranrufungsauskunft herstellen

Der Aufwand für Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug erhöht sich immer mehr und entsprechende Haftungsrisiken steigen. Mit der Lohnsteuer erhält der Staat jährlich ein Steueraufkommen von über 150 Mrd. Euro. Für die Unternehmen ist entscheidend, dass das lohnsteuerliche Massenverfahren praxistauglich ist. Besonders wenn Entgeltmodelle für eine Vielzahl von Arbeitnehmern – zum Beispiel Altersteilzeitmodelle – verabschiedet werden, benötigen Arbeitgeber Rechtssicherheit hinsichtlich der Besteuerung. Die sog. Lohnsteueranrufungsauskunft (§ 42e EStG) reicht hierfür nicht aus, da sie nicht für jedes Finanzamt verbindlich ist. Der Zweck der Anrufungsauskunft, die Haftungsrisiken des Arbeitgebers zu begrenzen läuft damit ins Leere. Die Möglichkeiten des Arbeitgebers, über Entgeltmodelle (Betriebliche Altersvorsorgemodelle, Firmenwagenmodelle etc.) zusätzliche Anreize für seine Mitarbeiter zu schaffen, werden eingeschränkt.

Damit Arbeitgeber für ihre Entgeltmodelle Rechtssicherheit erhalten können, muss die Lohnsteueranrufungsauskunft gesetzlich so ausgestaltet werden, dass sie auch für die Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers gilt, zumindest bei Entgeltmodellen von Konzernunternehmen.

e) Umsatzsteuer harmonisieren

Die Harmonisierung der Umsatzsteuer auf EU-Ebene muss zur Vollendung des Binnenmarkts weiter vorangetrieben werden, insbesondere durch eine einheitliche Auslegung der „Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL)“ durch die Mitgliedstaaten. Der innergemeinschaftliche Handel und die Zugehörigkeit von Konzernunternehmen zu einer Umsatzsteuerorganschaft sind für die Unternehmen mit Risiken verbunden. Zudem führt die immer weitergehende Aushöhlung des geltenden Besteuerungssystems durch eine punktuelle Ausdehnung des Reverse-Charge-Verfahrens zu einer Zersplitterung der europäischen Umsatzsteuerlandschaft. Dies bedeutet Rechtsunsicherheit verbunden mit hohen Compliance- bzw. Umsatzsteuerrisiken der Unternehmen.

⁶ BDI/ZVEI-Studie „360 Grad-Check – Steuerliche Rahmenbedingungen für Forschung & Entwicklung“, Dezember 2016.

⁷ Siehe auch Vorschläge in ifst-Schrift Nr. 471 (2011).

Zusammenfassung: Steuerpolitische Empfehlungen der Automobilindustrie

1. **Steuererhöhungen vermeiden und wettbewerbsfähiges Steuerrecht schaffen**
 - Belastungsnachteile im BEPS-Prozess vermeiden und international wettbewerbsfähiges Steuerrecht schaffen
 - Hinzurechnungsbesteuerung entschärfen (§§ 7-14 AStG)
 - Rechtsschutz durch effektive Verständigungsverfahren schaffen

2. **Steuerrecht an Niedrigzinspolitik anpassen**
 - Verzinsung von staatlichen Steuerforderungen anpassen (§§ 233a, 238 AO)
 - Pensionsrückstellungen angemessen bewerten (§ 6a EStG)

3. **Reformstau auflösen und nachhaltige Strukturreformen vornehmen**
 - Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen bei gemischten Verträgen beseitigen (§ 8 GewStG)
 - Steuerliche Anreize für FuE-Investitionen in Deutschland setzen – Steuergutschrift einführen
 - Unternehmenssteuern weiter reformieren – Gruppenbesteuerung modernisieren
 - Rechtssicherheit für Lohnsteuerabzug der Arbeitgeber schaffen und Bindungswirkung der Lohnsteueranrufungsauskunft herstellen
 - Umsatzsteuer harmonisieren

VDA, März 2017